



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 11. Mai.

Bekanntmachungen.

Das Schaltjahr 1864 wird uns wieder überschütten mit Maikäfern, die als Larve die Acker des Landmanns und der Fabrikanten mit ihren Früchten zur Vollkommenheit ausgebildet haben.

Trotz des mühsamen Suchens in den Aekern von Menschen und Krähen und Raben und Dohlen ist wenig zu deren Vertilgung geleistet.

Als Maikäfer werden sie erscheinen, wenn die warme Witterung es ihnen gestattet; so stark ist ihr Verlangen nach Oben, daß sie die stärkste Erdrüste, die festesten Wege durchbrechen (Fußwege in dem Garten, wo die Bächer sichtbar), um ihre Nahrung auf Bäumen zu suchen, als da sind Eichen, Pappeln, Pflaumen, Süßkirchen u. s. w.

Ihr Leben auf den Bäumen ist kurz, ihre Fressucht groß, ihre Ausbildung schnell, ihre Begattung sogleich, und die Ausbildung der Eier des Weibchens bei günstiger Witterung schon nach 3—6 Tagen.

Sobald die Eier des Weibchens reif sind, verlassen sie die Oberfläche und gehen in die Erde, legen ihre Eier, 17 bis 30, und sterben ab.

Was zurückbleibt, sind die Männchen, die noch im Juni schwach und matt an Bäumen zu finden sind.

Nicht immer ist ihnen das Wetter ganz günstig. Es erscheint nur ein Theil und die übrigen werden durch eingetretene schlechte Witterung zurückgehalten.

Bei besserem Wetter erscheint der Rest oft stärker als im Anfange, wie im Jahre 1862, wogegen im Jahre 1860 bei günstiger warmer Witterung in drei Tagen alles zum Vorschein kam. Die Witterung blieb in dem Jahre gut und die Befruchtung des Weibchens war vollständig ohne jedes Hinderniß von Seiten der Witterung.

Die da gelegte Brut werden wir dieses Jahr als Maikäfer zu Gesicht bekommen.

Wie können wir die Felder schützen? Das Resultat ist freilich erst vollkommen im Jahre 1868 zu sehen.

Die einfache Antwort ist darauf, daß wir die Weibchen vertilgen, ehe sie wieder ihre Eier in die Erde legen. Das ist der vollkommenste Schutz für das Jahr 1868.

Von den Fabrikanten ist viel Geld ausgegeben, sie haben den Scheffel mit 10 Sgr. bezahlt, macht für den Wispel 8 Thlr. Mein Gewährsmann sagt für 3 Wispel gut, macht 24 Thlr., die für 12 Thlr. zu haben sind.)

Ehe sich die Leute durch diesen Gewinn locken lassen, vergehen die besten Tage des Fangens; solche Leute suchen heute, morgen und übermorgen verzehren sie den Gewinn des ersten Tages, oder finden andre Arbeit; unterdessen ist ein großer Theil der Weibchen von den Bäumen verschwunden und die Erde nimmt ihre Brut auf.

Daß der Anlauf nicht das richtige Mittel der Vertilgung ist, wird einleuchten.

Darum allgemeiner Krieg aller Ortsschaften gegen dieses Ungeziefer, einer oder wenige vermögen nichts zu leisten. Was jede Ortsschaft ungefordert aufkommen läßt, das erhalten ihre Acker in der Brut wieder. Das Weibchen sucht den nächsten passenden Ort zur Eierlegung, wie überhaupt der Maikäfer, wenn er sich aus dem Engerling umgewandelt, den nächsten Ort zu seiner Ernährung wählt (nicht viel über eine Stunde Weges). Was jede Ortsschaft thut, thut sie zu ihrem eigenen Wohle.

Wo Krieg geführt wird, dazu gehören Vorbereitungen. Der Feind muß uns gerüstet finden, dann können wir ihn schlagen; wenn der Feind, die Maikäfer, am Abend erscheint, sind wir am künftigen Morgen frühzeitig da, und rütteln ihn in seinem Verdauungsschlaf und sammeln ihn in Fässern, Kübeln, Kisten, Eimern u. s. w. (Säcke durchbohren mehrere), über die Laken, Säcke gebreitet liegen. Das Tödten an Ort und Stelle ist mühsam und erfordert viel Zeit, heiße Wasserdämpfe u. zerstören in kurzer Zeit große Massen.

Wie die todten Maikäfer zu verbrauchen sind, ist viel geschrieben; Gruben voll Maikäfer mit Kalk vermischt und mit Erde überschüttet giebt dunghaftes Guano. (Maikäferbouillon hat den Leuten nicht munden wollen.)

Worin bestehen die Waffen, um den Feind zu schlagen?

- 1) Lange Kiefernstangen mit angenagelten und gut befestigten Haken zum Schütteln der Bäume.
- 2) Große Wagenpläne und Laken zum Halten oder Legen über Grass Flecken und Beete, die man schützen will.
- 3) Besen zum Zusammenfegen auf graden Straßen und Wegen.
- 4) Die oben erwähnten Behälter zum Aufnehmen der Maikäfer und, wenn die Massen zu groß.
- 5) ein Wagen mit großen Fässern, um sie dahin zu führen, wo ihre Tödtung geschieht.

Mein Gewährsmann hat fünf Jahre eine Süßkirchenplantage gemätkäfert, die sonst nie trug, weil die Maikäfer nicht bloß Blätter, sondern auch Früchte fraßen. Selbst die geliebten Früchte tauchten nichts, weil die Blätter fehlten. Der Gewinn beim Maikäfern war um das Doppelte, ja sogar Fünffache größer als die Ausgabe, die in einer Stadt wie Magdeburg, wo Arbeitskräfte in der Zeit theuer sind, nicht unbedeutend sind.

Nur noch einige Worte über bepflanzte Wege, wo der Eigenthümer kein Interesse hat, daß die Maikäfer sie abfressen, wie das bei Pappeln der Fall, oder wo der Besitzer von großen Plantagen solcher Bäume, die den Maikäfer besonders nach sich ziehen, wie Pflaumen, Kirchen (weniger Apfel- und Birnbäume), nicht allein im Stande ist, schnell die Bäume von Maikäfern zu bereuen. Dahin schießt ihr Besitzer von den Aekern in der Nähe eure Leute und Wagen und helfst, von dieser Hilfe habt ihr Nutzen für eure Acker, nicht der Besitzer der Plantage allein.

Mein Gewährsmann spricht aus Erfahrung, er stellte 4 bis 5 Leute, die an Ort und Stelle die Thiere tödteten mit Haken und Stampfen, was auch Zeit erfordert; die Arbeiter zeigten den Zeitverlust bei der Tödtung. Lassen Sie uns die Käfer in Säcken sammeln und verkaufen; damit zogen sie zu den Fabrikanten und ließen sich die Arbeit noch einmal bezahlen. Noch mehr andre famen, sammelten die getödteten Maikäfer und trugen sie zu den Fabrikanten und ließen sich auch diese bezahlen. Ein Beweis mehr dafür, daß der Auslauf ein schwaches Schutzmittel ist.

Bei großen Massen von Käfern lassen sich die Dohlen, Krähen und Raben nicht sehen, sie schmausen in den Wäldern und Gebüsch viel ungeföhrt und reinigen diese.

Was aber Krähen, Dohlen u. s. w. vermögen, sah mein Gewährsmann, das Jahr weiß er nicht mehr, wo es wenig Maikäfer gab, die Plantage aber genug hatte; da waren die Krähenhaaren früher aufgestanden als der Besitzer, sie waren von Baum zu Baum geflogen und unter den Bäumen lagen die Schilder als Zeichen ihrer Thätigkeit und fort zu den Wäldern ging ihr Flug ohne klingenden Dank für ihre Arbeit.

Das „Familienjournal“ erließ vor einiger Zeit folgenden Aufruf:

Eine große Masse Maikäfer sind für das kommende Frühjahr von den Naturforschern angekündigt.

Auf also, Ihr Stadt- und Landleute, Ihr Krähen, Spagen, Dohlen, zwei- und vierbeinigen Ungeziefervertilger, mobilisirt bei Zeiten Eure Heerschaaren und rückt gegen die Einquartierung der gefräßigen Käfer vor! Kein Pardon für den Kleinen, aber mächtigen gepanzerten Vießfraß, der Eure Felder und Wälder, Eure Obstgärten und öffentlichen Parks verheert und verzehrt. Sein Vernichtungskampf ist ein heiliger Kampf, den der Lenz mit lustigem Wachsthum segnen wird!

Um Aufnahme dieses Artikels wird in allen Blättern, deren Interesse es erheischt, gebeten.

Indem ich vorstehenden in Nr. 17 der Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben enthaltenen Artikel hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich die Gutsherrschaften, Gemeindevorstände und Grundbesitzer wiederholt auf die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 8. April 1862 (Amtsblatt Seite 127) aufmerksam und bemerke gleichzeitig, daß es sich empfehlen würde, die Schulkinder in ihren Freistunden zum Schütteln und Einsammeln der Maikäfer zu verwenden.

Merseburg, den 2. Mai 1864.

Der Königliche Landrath Weidlich.

In Folge der in der Stadt Merseburg eingetretenen Pocken-Epidemie sehe ich mich veranlaßt, die Ortsbehörden und Magisträte des Kreises hierdurch anzuweisen, für die Beschleunigung der diesjährigen Impfung Sorge zu tragen.

Merseburg, den 4. Mai 1864.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Sämmtliche Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Klassen- und Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Semester d. J. und zwar erstere in drei, letztere dagegen in zweifachen Exemplaren **unfehlbar bis zum 6. Juni c.**

bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen an mich einzureichen.

Bei Aufstellung der Klassensteuer-Mutationslisten ist die auf den Formularen vordruckte Instruction, sowie namentlich die im 31. Stücke des Kreisblatts vom Jahre 1857 abgedruckte Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 12. März desselben Jahres genau zu beachten, und sind **sämmtliche Abgänge durch Abgangsbeläge nachzuweisen, auch gehörig nach der Nummerfolge zu ordnen.**

Den Gewerbesteuer-Abgangslisten sind die Erlaubnißschemata der abgehenden Gewerbetreibenden beizufügen.

Binnen gleicher Frist sind auch die nach Vorschrift meiner Bekanntmachung vom 5. März 1857 (Kreisblatt de 1857 Stück 20) aufzustellenden Verzeichnisse über wirklich uneinziehbare Klassensteuerreste in duplo hierher einzureichen.

Merseburg, den 11. Mai 1864.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Grundsteuer-Veranlagung. Es sind uns die Einschätzungs-Register nebst den Klassenzusammenstellungen von den Legenschaften

1) der Gemarkung Merseburg mit einem Auszuge aus dem Einschätzungsregister der Gemarkung Eröllwitz,

2) der Gemarkung Neumarkt-Benenien-Verder zugestellt worden. Diese Schriftstücke sind von jetzt ab in unferem Stadtsecretariate öffentlich ausgelegt. Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß das Ergebnis der Einschätzungen für den ganzen Kreis aus den Gemarkungskarten, Einschätzungsregistern und Klassenzusammenstellungen zu entnehmen ist, welche vom 9. bis zum 30. Mai d. J. an drei Tagen in der Woche, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag in den Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags in dem Geschäftelocale des Vermessungs-Revisors Herrn Wohlfahrt hiersebst (Saalgasse) eingesehen werden können.

Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung müssen binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, welche am 4. Mai begonnen hat und am 1. Juni d. J. zu Ende geht, schriftlich und unter gehöriger Begründung angebracht werden. Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis beziehungsweise Classificationssdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke,
- wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
- wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesamteinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke, welche nach §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzamlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittlung des Flächeninhalts jener Grundstücke binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die

Spalte 6 des Einschätzungsregisters eingetragenen speciell ermittelten Grundstücke (bisher steuerfreie oder bevorzugte) beziehungsweise den Besitzern anderer, einseitigen nicht speciell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reclamationsverfahren noch keine Erörterung statt und wird durch das letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Die Reclamationen können und sollen nur durch den Gemeindevorstand an den Herrn Veranlagungs-Commissar gelangen. Die Feldbesitzer der angegebenen Gemarkungen werden daher aufgefordert, etwaige Reclamationen bei uns spätestens bis zum 30. Mai d. J. einzureichen.

Reclamationen, welche weder schriftlich noch unter Angabe von Reclamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Falls die angebrachten Reclamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reclamanten zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Merseburg, den 7. Mai 1864.

Der Magistrat.

Grasverpachtung. Die diesjährige Grasnutzung der Kraut-, Roggen-, Stiel-, Quer- und Pfarrgasse in der Vorstadt Neumarkt soll

Donnerstag den 12. d. M., Vormittags 12 Uhr, im Stadtsecretariate öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. Nachlustige werden daher ersucht, sich in dem Termine pünktlich einzufinden.

Merseburg, den 7. Mai 1864.

Der Magistrat.

Wiesen-Verpachtung.

Es sollen die der Gemeinde und dem Rittergute Bößen durch die Separation ausgeworfenen 10 Morgen einschürigen Wiesen, am Fürstendamme und der alten Saale belegen, **Donnerstag den 19. Mai c., Vormittags 10 Uhr,** an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Bößen, den 7. Mai 1864.

Pieris.

1500 Thlr. sind auch getrennt zum 1. Juli c. gegen sichere Hypothek auf Landgrundstücke auszuleihen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung.

Freitag den 13. Mai 1864, Nachmittags 6 Uhr.

Vorlagen: 1) die fernere Unterbringung des bisherigen Corrigenden Geiser, 2) Verwendung der bei Communitionen und anderen kirchlichen Acten eingehenden Collectengelder, 3) ein Naturalisationsgesuch, 4) ein Unterstützungsgesuch, 5) Ueberbrückung des Gliegrabens zur Herstellung des Ausgangsweges am neuen Schulgebäude, 6) Neubau einer Turnhalle.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Herr H. Schulze jun. hier selbst beabsichtigt in dem Hintergebäude seines Entenplan sub Nr. 53 belegenen Wohnhauses eine Fabrik zur Bereitung kohlen-sauren Wassers anzulegen.

Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bringen wir dieses Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen vierzehn Tagen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Die desfallsigen Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Polizei-Bureau zur Ansicht aus.

Merseburg, den 9. Mai 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Zur Kronprinz-Stiftung — bestimmt für die mittellosen Hinterbliebenen der im Kriege für Schleswig gefallenen und für die erwerbsunfähig heimkehrenden preussischen Soldaten zu sorgen — sind bis jetzt nachverzeichnete Beiträge bei uns gezahlt worden:

Herr Reg. Secr. Affst. Lange 1 Thlr., Gemeinde Göhren und Zweimen durch Herrn Ortsrichter Bartholomäus 8 Thlr. 10 Sgr., Herr Pastor Haring in Zweimen 1 Thlr., Herr Generalarzt Dr. Schwarz 10 Thlr., Herr Förster Eisenhuth 1 Thlr., F. B. 1 Thlr., G. M. 3 Thlr., v. S. 5 Thlr., in Summa 30 Thlr. 10 Sgr.

Fernere Gaben werden in unfrem Stadtsecretariate angenommen.

Merseburg, den 9. Mai 1864.

Der Magistrat.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kohlenstreichei auch in diesem Jahre in der hiesigen Anstalt fortgesetzt wird, die Kohlensteine wie bisher 58% Cubic Zoll enthalten, das Kaufgeld für dieselben jedoch wegen der höhern Kohlenpreise auf 2 Thlr. 4 Sgr. pro Tausend incl. Anfuhr festgesetzt worden ist.

Uebrigens verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wornach die Anweisungen zur Verabfolgung von Kohlensteinen von der kreisständischen Kasse ertheilt werden und auch die Zahlungen lediglich an dieselbe zu leisten sind.

Merseburg, den 7. Mai 1864.

Die Verwaltung der Kreis-Arbeits-Anstalt. Schwefelgingel.

Ein gutes Arbeitspferd, brauner Wallach, 7 Jahr alt, steht zu verkaufen bei

F. Bernhardt, Preußergasse 54.

Holz-Auction.

Dienstag den 17. Mai c., Vorm. 9 Uhr, sollen im Wegwiger Holze eine Partie Kastenholz und Abraum — größtentheils von Eichen — öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

A. Schmidt.

Auction. Mittwoch den 11. Mai c., von früh 9 Uhr an, soll im Gute des Herrn Deconom Karl Nummel in hiesiger Oberbreitestraße 1 einspänniger Deconomie-Wagen mit eisernen Achsen, mehrere Pflüge, Eggen, Erntebündel und andere Ketten, diverses Geschirr und 1 Sattel, 1 Walze, 1 Wagenwinde, 1 Schubkarren, mehrere alte Gemäße und dergleichen mehr, meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 2. Mai 1864.

Rindfleisch, Auct. Comm.

Grasverpachtung.

Von den Sicherheitsstreifen, Wegen und Dämmen soll die Grasnutzung den 18. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, in der Gemeindefenke zu Meuschau an den Meistbietenden verpachtet werden.

Meuschau, den 7. Mai 1864.

Ortsrichter Schlegel.

Eine meublirte Parterrestube mit Cabinet, auf Verlangen auch Pferdestall zu drei Pferden und Burshenstube, sowie ein Stuhlflügel mit sehr gutem Ton sind zu vermieten und so gleich zu beziehen; auch steht ein ganz eiserner Koch- und Heizofen zu verkaufen Oberaltenburg Nr. 826.

Verkauf oder Verpachtung eines Wiesen-grundstücks.

Die Deputirten untenenannter Gemeinden beabsichtigen den von der Kößener Separation ausgewiesenen Hütungsabfindungsplan von der sogenannten Pumpelwiese nahe des Fürstendamms, 2 Morgen 73 Ruthen haltend, meistbietend zu verkaufen oder nach Befinden zu verpachten.

Bietungsstermin hierzu ist auf **Dienstag den 17. Mai, Vorm. 10 Uhr**, in der Schenke zu Kößen festgesetzt, woselbst die Bedingungen bekannt gemacht, auch auf Verlangen das Grundstück an Ort und Stelle vorgezeigt werden soll.

Die hierzu beauftragten Deputirten der Hütungsinteressenten von Meuschau, Merseburg, Neumarkt und Benenien.

Licitationsstermin.

Der Neubau des Gemeindegasthauses zu Kößchen soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Der Bietungsstermin wird Dienstag den 17. Mai c., von Vormittags 9 Uhr an, im dasigen Schenklöcale abgehalten werden. Miß, Anschlag und Bedingungen können zuvor bei mir eingesehen werden.

Kößchen, den 7. Mai 1864.

Der Ortsrichter Warnicke.

Dom Nr. 271

ist die Parterre-Wohnung mit Treden, sowie die zweite Etage jetzt zu vermieten und 1. October zu beziehen. Näheres im Hause 1 Treppe hoch von 9-11 Uhr zu erfragen.

Merseburg, den 9. Mai 1864.

Ein Logis, bestehend aus einer großen Wohnstube, zwei Schlafkammern, Küche und Wirtschaftskammer, Torfstall und Bodenraum, ist von Johanni ab zu vermieten und Michaelis zu beziehen Breitestraße Nr. 497.

Ein Familienlogis ist auf dem Neumarkt Nr. 867 zu vermieten und kann gleich bezogen werden.

Fr. Trautmann.

Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich den sogen. Klosterweinberg käuflich übernommen, habe und empfehle bei vorkommenden Bauten Sand, Lehm, Lehmsteine, Kies zu billigen Preisen und fann ich diese Materialien auch auf Verlangen selbst anfahren.

Friedrich Trautmann.

A. Prall, Burgstraße Nr. 217, empfiehlt eine reichhaltige Auswahl Handschuhe in Glace, Waschleder, Seide, Trikot und Zwirn, sowie das Neueste in Herrenschlüssen, Cravatten und Shawls, Oberhemden, Schmissettes, Kragen und Unterärmeln, als auch noch mehrere in mein Fach einschlagende Artikel.

Zu den Feiertagen empfehle ganz frische kräftige Hefen.

L. A. Webdy.

Zu bevorstehendem Pfingstfeste empfiehlt

Schmelzbutter à Pfd. 8 Sgr.,

ff. Glanz. Raffinad à Pfd. 6 Sgr., in Broden 5 Sgr. 10 Pf.,

ff. gem. Raffinad à Pfd. 5 Sgr. 6 Pf., bei 10 Pfd. 5 Sgr. 4 Pf.,

Corinthen à Pfd. 4 Sgr. 4 Pf., bei 10 Pfd. 4 Sgr. 3 Pf.,
Neue Clémé-Rosinen à Pfd. 5 Sgr. 2 Pf., bei 10 Pfd. 5 Sgr.,

Thür. Pflaumen à Pfd. 2 Sgr. 2 Pf., bei 10 Pfd. 2 Sgr.

Carl Richter, Dürrenberg.

Wairant von frischen Kräutern à Fl. 6 und 7 1/2 Sgr., Muscat-Lünel à Fl. 8 Sgr. empfiehlt

F. F. Beutel, Gotthardtsstraße.

Zum Backen empfehle: beste große Rosinen à Pfd. 5 Sgr., Corinthen à Pfd. 4 1/2 Sgr., Mandeln à Pfd. 9 Sgr., Schmelzbutter à Pfd. 8 Sgr., sowie alle Gewürze frisch gestossen.

Serrmann Otto.

Pflaumen empfiehlt à Pfd. 1 1/2, 2 und 2 1/2 Sgr.

Serrmann Otto am Schloßgarten.

Alle Sorten **Champagner** aus der Freiburger Actien-Champagner-Fabrik empfiehlt zu Fabrikpreisen das

Commissionslager von C. Reichmann.

Merseburg.

Bekanntmachung.

Sendungen unter Kreuz- oder Streifenband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost ausgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen — enthalten.

Das Preussische und fremde Porto zusammen beträgt bis 2 1/2 Loth incl. 1/4 Sgr., über 2 1/2 bis 4 1/2 Loth incl. 1 1/2 Sgr.,
 = 4 1/2 = 7 1/2 = 2 1/4
 = 7 1/2 = 9 1/2 = 3
 = 9 1/2 = 12 = 3 1/4
 und so fort für jede 2 1/2 Loth Mehrgewicht 1/4 Sgr. mehr.
 Berlin, den 2. Mai 1864.

General-Postamt.

Das schöne, junge, wohlbekannte Schweinefleisch von Landschweinen kostet 3 Sgr. 9 Pf., Rindfleisch von vorzüglicher Güte 3 Sgr. 9 Pf., Hammelfleisch von vorzüglicher Güte 3 Sgr. 9 Pf., Schmeer 10 Pf. für 2 Lbr., frisch und rein; Schweinefleisch mit Trichinen kostet 7 Sgr. 6 Pf., Kalbfleisch in großer Fülle. **Julius Beyer.**

Einladung.

Es werden hierdurch alle geehrte Schießlustige zur Theilnahme am Pfingstschießen des Merseburger-Leunaer Schießvereins, das Montag den 16. Mai, Nachmittags 3 Uhr beginnt und Dienstag den 17. huj. fortgesetzt wird, freundlichst eingeladen. Einlage beträgt pro Nr. 10 Sgr.
 Merseburg, den 9. Mai 1864.

Das Directorium

des Merseburger-Leunaer Schießvereins.

Sonntag den 15. Mai

Sternschießen in Reipisch,

wozu ergebenst einladet

Gastwirth **Beyer** in Reipisch.

Hospitalgarten.

Mittwoch den 11. d. M., Abends 7 Uhr, Salzknochen. **C. Reinhardt.**

Das Pfingstquartal

der vereinigten Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerinnung findet Mittwoch den 18. Mai, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Rischgarten-Vocale statt.
 Merseburg, den 7. Mai 1864.

Aug. Quersurth, Obermeister.

Für ein Paar junge Leute, welche das Sattlergeschäft erlernen wollen, weist einen tüchtigen Lehrmeister nach der Glasermeister **Franz Sippe** in Merseburg.

Mehrere Arbeiter und Arbeiterinnen finden dauernde Beschäftigung bei **Vorwerk.**

Aug. Bernitz.

Arbeiter

zum Kohlensteinfreichen und zur Kohlenförderung finden fort-dauernde lohnende Beschäftigung auf Grube **Pauline** bei **Dörstewitz** und mögen sich melden daselbst beim Steiger **M. Köppel.**

An hiesiger Schule soll schleunigst ein Elementarlehrer ange stellt werden. Gehalt: 165 Thlr., freie Wohnung und 12 Thlr. Heizgeld. Geeignete Bewerber wollen schleunigst persönlich sich bei uns melden und die Zeugnisse einreichen.
 Schleuditz, den 6. Mai 1864.

Der Magistrat.

Am 3. d. M. ist mir ein großer Schäferhund, Blauschimmel mit schwarzen Flecken, glatthaarig, langer Ruthe und ledernem Halsband, entlaufen; wer mir denselben nachweist, daß ich ihn abholen kann, erhält 1 Thlr. Belohnung.
 Der **Hutmann Krieg** in Leuna.

A. Prall,

Burgstraße Nr. 217.



empfehl ich sein reich assortirtes Lager seiner **Filz- und Seidenhüte** in den neuesten Façons für Herren, Knaben und Kinder, alle von **wasserdichtem Filz** zu billigen Preisen.

A. Prall,

geprüfter und concessionirter Bandagist, Burgstraße Nr. 217, empfehl ich sein Lager gut passender und zweckmäßiger **Bruchbandagen**, doppelte und einfache, so auch **Suspensorien, Leibbinden, Grabhalter, Sigkissen, Ruckkissen, Mutterfränze und Mutterhalter, Muttersprigen, Brusthütchen, Gummischläuche und Gummistrümpfe.** Da ich in dem Bandagenwesen schon seit 30 Jahren gearbeitet und ganz darin erfahren bin, so bitte ich ein geehrtes Publikum, mich gütigst zu beehren.

Arbeiter-Gesuch.

Ein kräftiger **Bursche**, 16 bis 18 Jahr alt, der Lust zur Arbeit hat und ehrlich ist, findet bei mir ein gutes, dauern-des Unterkommen.
 Merseburg.

Heinr. Schulze jun.,
 Entenplan.

Eine Aufwartung für den Nachmittag, um ein Kind zu beaufsichtigen, wird zum 1. Juni gesucht

Sixtithor Nr. 474.

Es ist vor drei Wochen ein blauer Tuchmantel von einem Herrn irrtümlich vertauscht worden, er wird gebeten den fei-nigen dafür in Empfang zu nehmen im Gasthof zum gold-**nen Hahn.**

Um Irrthum zu vermeiden erkläre ich hiermit, daß die Unterschrift **G. M.** in der Ehrenerklärung in Nr. 34 d. Bl. nicht heißt Gottfried Kunkel sondern **Gottlieb Kunkel.**

Allen den hohen Herren, welche unsern guten Vater so ehrenvoll zu seiner letzten Ruhestätte geleiteten, sowie den Herren Trompetern des Königl. 12. Husaren-Regiments sagen wir unsern tiefgefühlten Dank.

Im Auftrage meiner trauernden Geschwister in Halle und-Cönnern

Franz Sennecke.

Getreidepreise.

Merseburg, den 7. Mai 1864.

| | | | |
|--------|-----------------------|-----|----------------------|
| Weizen | 2 Thlr. 10 Sgr. — Pf. | bis | — Thlr. — Sgr. — Pf. |
| Roggen | 1 " 15 " — " — | | 1 " 17 " 6 " |
| Gerste | 1 " 7 " 6 " — | | 1 " 10 " — " |
| Safer | 1 " 15 " — " — | | 1 " 17 " 6 " |

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Geschirrführer **Ebert** ein Sohn.
Stadt. Geboren: dem Canzl. **Witt.** Rubs ein Tochter; dem Mathemat. **Dr. Witte** eine Tochter; dem Maurer **Lovisch** eine Tochter; dem Fabrikarb. **Dieze** eine Tochter; dem Schuhmachermstr. **Wernicke** ein Sohn; dem Ziegelbederger. **Bretschneider** ein Sohn; der unverehel. **Pitschaft** ein Sohn. — Gestorben: der Zimmermstr. in der Vorst. **Neumarkt** **W. C. D. Keys** mit Jgfr. **W. F. Holzmüller** hier. — Gestorben: der Kgl. Reg. Canzl. **Diener Hennecke**, 62 J. 7 M. alt, an Altersschwäche; der neugeb. Sohn des Kgl. Steueraufsi. **Herrmann**, 3 1/2 J. alt, an Schwäche; der einzige Sohn des Brgr. u. Kaufm. **Körner**, 11 M. 4 T. alt, an Lungenerkrankung; die 4. Tochter des Kgl. Reg. Canzl. **Diener's Wolf**, 7 J. 6 M. alt, an Masern; die älteste Tochter des Schmieds **Schmieb**, 3 J. 8 M. alt, an Masern; die 3. Tochter des Brauers **Belfer**, 11 J. alt, an Mandelbräune; der einzige Sohn des Handelsm. **Gutmann**, 4 J. 4 M. 6 T. alt, an Mandelbräune; der Kgl. Gen. Comm. Canzl. **Dietr. Netto**, 67 J. alt, am Schlaganfall; der jüngste Sohn des Schuhmachermstrs. **Müller**, 3 W. alt, an Krämpfen; der Brgr. u. Deuttermstr. **Schüge**, 36 J. 4 M. 1 W. alt, an Brustkrankheit.

Neumarkt. Geboren: der unverehel. **C. Lehmann** ein Sohn. — Gestorben: der Antmann **Schulenburg** auf dem Werber, 78 J. 4 M. alt, an Altersschwäche.

Altenburg. Geboren: der unverehel. **W. A. Th. Höse** ein Sohn. — Gestorben: die Tochter der unverehel. **F. S. Jörn**, 7 T. alt, an Krämpfen; die hinterl. Wittve des Kgl. Reg. Secr. **Verche**, 75 J. 10 M. 18 T. alt, an Altersschwäche; die Ehefrau des Handarb. **Schmidt**, 38 J. 2 M. 8 T. alt, an Unterleibsverengung; die einzige Tochter des Handarb. **Reichel**, 2 J. 3 M. alt, an den Masern; der Sohn des Schiffers **Pist**, 4 J. 10 M. alt, an Krämpfen; die 3. Tochter des Schiffers **Pist**, 9 J. 4 M. alt, an Krämpfen.

Kirchennachrichten von Leuchstädt: April.

Geboren: dem Ziegelstreicher **Reuter** ein Sohn; dem Bürger und Deconom **Walther** ein todtgeb. Sohn; dem Mehlhändler **Berger** eine Tochter; dem Handarb. **Anspach** eine Tochter. — Gestorben: der Handarb. **G. F. Brömme** gen. **Bauer** zu **Delig a. B.** mit **W. Diegel** von hier; der Handarb. **C. A. J. Köbel** zu **Kleinleuchstädt** mit **L. Stützer** von hier. — Gestorben: **F. W.**, des Bürgers und Handarb. **Bed** alhier Tochter,

im 13. J., am Stückfuß; der Handarb. K. A. Dietrich gen. Friedemann, im 52. J., an Verzebrung; Fr. S., des Handarb. Fr. Veier Tochter, im 4. J., an der Halsbräune; A. C. Fr. C., des Gasthofbes. Böhmische Tochter, im 1. J., an Lungeneiden; W. C., des Gasthofbes. Lehmann Söhnchen, im 1. Viertel, an Erschöpfung.

Schwurgericht zu Raumburg.

(Fortsetzung.)

Der Braumeister Menzel leugnete eine derartige Aeußerung gegen die Wittve Funke gethan zu haben. Er wisse nur, daß die Funke einmal zu ihm geschickt habe, er sei aber nicht zu ihr hingegangen. Die Funke habe einmal zu ihm geäußert, Scholber daure sie. Die Funke in Bröckau getroffen zu haben giebt er zu und will sie da nur ermahnt haben, die Wahrheit zu sagen.

Der Schullehrer Sander von Pölszig bekundete, daß er von den Befechungsversuche gehört, den Braumeister Menzel gewarnt habe, sich in die Sache zu mischen; Menzel habe ihm da erwidert: „Was geht mich Pölszig an, ich lebe nicht von Pölszig allein; die Reute holen hier bei mir, die gehen mich auch an; mir ist Alles einerlei. Menzel habe dann weiter bemerkt: Glauben Sie Herr Kantor, mit der Sache wird gar Nichts, es wäre viel besser, die Frau ginge hinüber; sie würde sehen, wie sie drüben aufgenommen wird; wenn sie ein hunderter fünf kriegte, würde sie viel besser daran sein.“

Der Menzel wollte nicht wissen, diese Aeußerungen zu dem Schullehrer Sander gethan zu haben.

Auf Antrag des Verteidigers waren noch einige Personen geladen, die bezeugen sollten, wie dem verstorbenen Funke wohl zuzutrauen gewesen, daß er einen Angriff auf den Angeklagten gemacht habe.

Der Gensd'arm Lippold bestätigte die Behauptung des Verteidigers, daß er den Gensd'arm Knapp, seinen Amtsnachfolger, auf den Funke, als ein gefährliches Subjekt, aufmerksam gemacht habe. Auf Befragen des Staatsanwalts, inwiefern er den Funke als ein gefährliches Subjekt kennen gelernt habe, konnte Lippold keine genügende Antwort geben. Er behauptete, daß Funke, wenn er viel getrunken, heftig gewesen sei, mußte aber bekennen, daß er von einem Exceß des Funke Nichts wisse und daß Funke nur einmal wegen Holzrevells bestraft sei.

Der Gensd'arm Knapp bestätigte, daß der Lippold ihm den Funke als einen gefährlichen Menschen bezeichnet habe.

Die Wittve Dix, welche angeblich am fraglichen Tage im Scholberschen Holze in der Nähe des Vorfalles sich befunden, wollte vor dem Schusse einen Wortwechsel zwischen 2 Männern gehört haben.

Die Wilhelmine Hünshel hatte angeblich von einem 9jährigen Mädchen des Funke an jenem Tage die Aeußerung gehört „mein Vater ist auch in das Holz; und wenn er Scholber trifft, wird er ihn schon hauen.“

Der Steinbauermstr. Fritsche und der Rittergutsbesitzer Vorsig konnten darüber, daß Funke ein gefährlicher Mensch gewesen, Thatfachen nicht angeben.

Die Wittve Louise Meuche sollte nach Behauptung des Verteidigers bekunden können, daß die verehel. Fleischmann zu ihr geäußert, sie habe sich gewundert, daß Funke auf Scholber losgegangen; — sie vermochte dies aber nicht; die Fleischmann habe vielmehr zu ihr gesagt, sie habe sich gewundert daß Funke dem Scholber nicht aus dem Wege gegangen.

Der Fuhrmann Ulrich erklärte, Funke sei ein abscheulicher Mensch gewesen, er habe ihm einmal seine Pferde vergiften wollen. Daß er auf den Zeugen einmal mit einem Messer losgegangen — was der Verteidiger behauptet hatte — dies vermochte Zeuge nicht zu bekunden.

Ebenso wußte die verehel. Ulrich, die gleichfalls vom Verteidiger als Zeugin vorgeschlagen war, nicht zu bekunden, daß Funke ein gefährlicher Mensch gewesen.

Der Rittergutsbesitzer Böhnert gab dem Angeklagten ein gutes Lob; seiner Angabe nach war derselbe gutmüthigen Charakters.

Der Verteidiger wollte noch constatirt wissen, daß der verstorbene Funke als Soldat zum Tode durch Erschießen verurtheilt gewesen sei.

Der Staatsanwalt bestätigte dies, er theilte jedoch den Geschwornen mit, daß nach den vorliegenden Akten die Verurtheilung deshalb erfolgt sei, weil Funke einen Wachtposten ins Gesicht geschlagen und daß Funke nach 1 Jahr Haft begnadigt worden. Auch constatirte er auf den Antrag des

Verteidigers, daß Funke, als er damals auf der Leuchtenburg gefessen, wegen einer Prügelei disciplinär bestraft worden sei.

Nach stattgehabter Beweisaufnahme erfolgten die Plaidoyers. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht. Er machte vorerst die Geschwornen mit der gesetzlichen Strafbestimmung, auf Grund deren der Rittergutsbesitzer Scholber angeklagt war, bekannt und setzte ihnen auseinander, daß und warum die Anklage hier nicht eine vorsätzliche Tödtung annehme. Seiner Ansicht nach hatte die Sache sich bei der heutigen Verhandlung sehr vereinfacht, da der Angeklagte heute gestanden, abichtlich nach Funke geschossen zu haben. Er ging die 3 verschiedenen Angaben des Angeklagten durch und suchte darzuthun, daß alle 3 unrichtig seien. Er machte in dieser Beziehung zunächst darauf aufmerksam, daß die Schußwunden im Rücken des Funke sich befunden und auf den größern Umfang des Schrottschusses. Seiner Meinung nach fehlte es an Beweisen, daß Scholber von Funke angegriffen worden sei. Das Gegentheil aber sei bewiesen durch das Zeugniß der verehel. Fleischmann und der verwitweten Funke, die keinen Wortwechsel vor dem Schusse zwischen Scholber und Funke gehört hatten und der auch nach ihrem Zeugnisse nicht stattgehabt haben konnte, da Scholber erst kurz vorher von ihnen sich entfernt und der Schuß gleich nach den mehrerwähnten Drohworten gefallen war. Er kam den Angriffen auf die Glaubwürdigkeit der verehel. Fleischmann, die er vom Verteidiger erwartete, entgegen und suchte die Geschwornenen davon zu überzeugen, daß das Zeugniß der verehel. Fleischmann, vollständig glaubwürdig erscheine. Er machte noch besonders darauf aufmerksam, daß nach Angabe des Criminalgerichtsarztes Dr. Müdnig der verstorbene Funke ein außerordentlich kräftiger mürdiger Mann gewesen; es lasse sich daher nicht annehmen, daß Scholber, wenn er wirklich von Funke angegriffen sei, sich so leicht von ihm losgemacht habe, daß Funke ferner dem Scholber das Gewehr überlassen, um dann von Neuem auf ihn einzudringen.

Der Verteidiger suchte auszuführen, daß sein Client im Zustande der Nothwehr sich befunden, als er den Schuß auf Funke abfeuerte. Er hielt fest an der heutigen Aussage des Angeklagten, die nach seiner Meinung nicht widerlegt wohl aber durch verschiedene Zeugenausagen unterstützt worden sei. Er griff das Zeugniß der verehel. Fleischmann an, die in ihren Aussagen schwanfend gewesen wäre und namentlich vor dem Altenburger Gericht anders ausgesagt, als bei ihrer späteren Vernehmung durch das Gericht in Zeig. Bei dieser ersten Vernehmung habe sie aber ausgesagt, sie habe nur den Schuß gehört. Im Uebrigen sei es auch nicht glaubhaft, daß die Zeugin, nachdem sie die Drohworte gehört, das Gewehr und den Feuerschein gesehen, da sie ihrer Angabe nach auf die gehörten Drohworte etwa noch 30 Schritte gelaufen, der Schuß aber unmittelbar auf die Worte erfolgt sein solle.

Ebenso griff er das Zeugniß der Wittve Funke wegen ihres Interesses als unglaubwürdig an.

Wohl aber legte er großes Gewicht auf das Zeugniß der Wittve Dix, die bei jenem Vorfalle einen Wortwechsel zwischen Scholber und Funke gehört, auf das Zeugniß des Schenkwirths Sträßner, dem der Angeklagte sofort den Vorfall so mitgetheilt habe, wie er heute ausgesagt, auf das Zeugniß der Wilhelmine Hünshel, der Gensd'armen Lippold und Knapp. Er suchte darzuthun, daß hiernach dem Funke wohl zuzutrauen gewesen, daß er einen Angriff auf Scholber unternommen habe, und machte in Bezug hierauf namentlich noch darauf aufmerksam, daß Funke als Soldat wegen Mißhandlung eines Wachtpostens zum Tode verurtheilt gewesen sei.

Der Verteidiger glaubte nicht, daß sein Client sich strafbar gemacht habe, weil er eben im Zustande der Nothwehr sich befunden. Er beantragte deshalb Stellung einer Frage auf Grund des § 41 des Strafgesetzbuchs, welcher dahin lautet: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Andern abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.“

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von E. Jurt.